Die wesentliche Verbindung der Bestandteile und die Art ihrer Begründung.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Margarete Harr

aus Siegen.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard.

I. Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Begriffs wesentlicher Bestandteil.

II. Kritische Würdigung der heute in Wissenschaft und Rechtsprechung bestehenden Theorien über diesen Begriff, mit besonderer Berücksichtigung der vom R. G. sowohl in seinen älteren, wie in seinen jüngeren Entscheidungen entwickelten Ansicht.

III. Versuch einer eignen Auslegung der §§ 93, 94.

A) Grundsätzliches.

1. Begriff des wesentlichen Bestandteils durch den § 93 in allgemeiner Form ausgesprochen, deshalb Auslegung zu suchen, die die Anwendung des § 93 auf die wesentlichen Bestandteile jeder Sache ermöglicht.
2. Die Begründung der Motive „durch den § 93 solle die Zerstörung wirtschaftlicher Werte verhindert werden", nur bei künstlich zusammengesetzten Einheiten zutreffend. Letzter Grund vielmehr das praktische Bedürfnis, das an einer Sache nur ein Eigentum duldet.

B) Die nach den §§ 93, 94 erforderte wesentliche Verbindung kann bewirkt werden:

1. Durch organische Naturkräfte, die als Kräfte über die der Mensch keine unmittelbare Gewalt hat, von ihm ohne weiteres anerkannt werden.
2. Durch mechanische oder chemische Naturkräfte, die dieselbe Anerkennung finden wie die organischen.
3. Durch menschliche Tätigkeit; hier eine Abgrenzung nötig, die analog wie bei der Verarbeitung gefunden wird in Maß und Wert der Zusammenfügungsarbeit, die im Verhältnis zum Stoffwert eigene Bedeutung haben muß.

a) Frage in welchem Zeitpunkt die Zusammenfügungsarbeit geleistet werden muß, ob als vorbereitende, die die Bestandteile durch besondere Anpassung aneinander zur Verbindung befähigt, oder nur als Arbeit unmittelbar im Augenblick der Verbindung. Der Gesichtspunkt der bloßen Anpassung wird abgelehnt, denn seine Berücksichtigung würde:
   α) dem hinter der körperlichen Verbindung stehenden Zweck ausschlaggebende Bedeutung beimessen;
   β) die Abgrenzung des Begriffs wesentlicher Bestandteil unsicher machen und die Gefahr mit sich bringen, ihn zu weit auszudehnen.
b) Verteidigung unsrer Ansicht, die dem Umfange der Zusammenfügungsarbeit entscheidende Bedeutung beimißt, im Gegensatz zur herrschenden Lehre, die besonders die Trennungsarbeit betont. Für unsere Auslegung sprechen:
   α) die Möglichkeit sie mit dem Wortlaut des § 93 und dem Sinn der §§ 93, 94 besser zu vereinigen, denn
      I. „Wesen" des Bestandteils ist immer eine Eigenschaft, die ihm zur Zeit der Trennung schon eigen sein muß, nicht ein Faktor der wie die Trennungsarbeit mit dieser erst neu entsteht.
      II. Aufgabe der gesetzlichen Vorschriften: die Erhaltung schon bestehender wirtschaftlicher Werte, nicht die Regelung einer künftigen Arbeit, wie sie in einem Verbot der Trennungsarbeit liegen würde.
   β) Die Analogie der Verarbeitung deutet auf Betonung der Zusammenfügungsarbeit.
   γ) Das Bedürfnis die Einheit schon während der Verbindung festzulegen; dagegen Trennungsarbeit erst bei der Trennung übersehbar, deshalb vorher als Bestimmungsmerkmal untauglich.
   δ) Größere Sicherheit in der Abgrenzung des Begriffs wesentlicher Bestandteil, denn wertzerstörende Wirkung der Trennung bei gleicher äußerer Sachlage je nach Gestaltung der begleitenden Umstände verschieden.
   ε) Größere Billigkeit, denn in der Regel Einfügungsarbeit müheвoller und sorgfältiger. Wo ausnahmsweise Trennungsarbeit größer, wird die Festigkeit der Verbindung durch Naturkräfte mitbewirkt; hier ist allerdings die Trennungsarbeit maßgebend, da sich der Wert der durch sie bei der Zusammenfügung geleisteten Arbeit nicht berechnen läßt.

C) Bedeutung des § 94, 1: Erweiterung der Einheit „Grundstück" in vertikaler Richtung.

D) Auslegung des § 94, 2: Gebäudebegriff im engsten Sinne auszulegen, nicht Berücksichtigung des Herstellungszweckes. Alle übrigen Verbindungen mit dem Gebäude sind nach § 93 zu beurteilen.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.